

EFRAG
35 Square de Meeûs
1000 Brussels
BELGIUM



Grundsatzfragen
WP Dieter Gahlen
T. +49 30 726220-943
F. +49 30 726220-985
gahlen@dgrv.de

28. Juli 2022
Ga/TK

Nachhaltigkeitsbezogene Unternehmensberichterstattung

Öffentliche Konsultation der EFRAG zu Entwürfen für EU-Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Entwürfen der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) für EU-Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards (EU Sustainability Reporting Standards, ESRS).

Der DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V. ist Spitzenprüfungsverband der ländlichen und gewerblichen Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften sowie der Genossenschaftsbanken. Über den DGRV sind rund 5.330 Genossenschaften mit ca. 900.000 Arbeitnehmern und 20 Millionen Mitgliedern organisiert.

Das Thema Nachhaltigkeit ist seit jeher im Genossenschaftssektor verankert. Genossenschaften sind demokratisch verfasste, solide und langfristig angelegte Unternehmen. Sie fördern ihre Mitglieder und sind nicht an der Maximierung von Dividenden oder Kapitalinteressen orientiert. Dies führt zu den seriösen und bodenständigen Geschäftsmodellen von Genossenschaften. Auch aufgrund der im Genossenschaftsgesetz verankerten Mitgliederorientierung unterstützen die Genossenschaften die Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen ausdrücklich. Daher begrüßen wir auch die Zielsetzung von Nachhaltigkeitsstandards, die den Wandel zu einer nachhaltigen Wirtschaft unterstützen sollen.

Die vorliegenden Entwürfe für EU-Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards sind allerdings auf große internationale Konzerne ausgerichtet und passen nicht auf mittelständische Unternehmen. Die Berichtsanforderungen müssen aber gerade für mittelständisch geprägte nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen leistbar sein. Formellem Aufwand

muss auch ein konkret messbarer Nutzen aus Sicht der Stakeholder gegenüberstehen. Dabei unterscheiden sich die Stakeholder bei nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen in der Regel deutlich von denen der kapitalmarktorientierten Unternehmen. Es handelt sich dabei vielfach lediglich um regionale und bekannte Stakeholder(-gruppen). Aufgrund dessen ist bei nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen eine deutlich abgestufte und adressatenorientierte Berichterstattung erforderlich, die den Austausch zur Verbesserung der Nachhaltigkeitsleistung fördert. Hier könnte man sich z.B. am Vorgehen der Global Reporting Initiative (GRI) orientieren, die ein modular strukturiertes, flexibles und nutzerfreundliches System zur Verfügung stellt, das bei der Erstellung einer Wesentlichkeitsanalyse unterstützt.

Bestehende und neue Nachhaltigkeitsprojekte sowie deren Finanzierung dürfen nicht durch bloße bürokratische Vorgaben eingeschränkt werden. Daher sollte eine Begründung der Notwendigkeit der jeweiligen Angaben auf Basis von Lieferkettenanforderungen oder Finanzmarktanforderungen (z.B. für das Kreditrisikomanagement bei Banken) erfolgen.

Zudem muss im Hinblick auf die künftigen KMU-Standards sichergestellt werden, dass kleine und mittlere Unternehmen (KMU) von übermäßigen und unangemessenen Anforderungen verschont sein werden. Stattdessen sehen wir die große Gefahr, dass die insbesondere von Großunternehmen entwickelten Standards – trotz aller gegenteiligen politischen Bekundungen – schrittweise auf KMUs erstreckt werden.

Aus unserer Sicht sind in diesem Zusammenhang die im Folgenden genannten Aspekte besonders kritisch hervorzuheben:

Verkürzte Frist im Konsultationsprozess ist abzulehnen

Aus unserer Sicht ist aufgrund der hohen Anzahl der Standardentwürfe und des umfangreichen Fragenkatalogs zur Gewinnung der Ansichten relevanter Stakeholder die verkürzte Kommentierungsfrist (von standardmäßig vorgesehenen 120 Tagen) auf nur noch 100 Tage bei einem derart wichtigen Thema nicht angemessen und daher abzulehnen.

Umfang der Berichtspflichten kaum leistbar insbesondere für mittelständisch geprägte nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen

Ursprünglich war in der CSR-Richtlinie die Pflicht zur Berichterstattung nur auf Unternehmen von öffentlichem Interesse (Banken, Versicherungen, kapitalmarktorientierte Unternehmen) mit gleichzeitig mehr als 500 Mitarbeitern beschränkt, während kleine und mittlere Unternehmen (KMU) davon ausgenommen waren, um diese von gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene zu entlasten (vgl. Erw.-Gr. 13 und 14 der Richtlinie 2014/95/EU). Neben einer etwaigen Einteilung in Größen- oder sonstige Cluster ist es aus unserer Sicht vor allem wichtig, den Stakeholdern nur die für diese relevanten Informationen zu ESG zu berichten. Welche Informationen dies im Detail sind, werden sich aus den Geschäftsfeldern, in denen das Unternehmen tätig ist, ergeben. Ein "One size fits all"-Ansatz ist hier fehl am Platz. Mit dem Vorschlag zur Überarbeitung der Corporate

Sustainability Reporting Directive (CSRD) werden künftig zudem deutlich mehr Unternehmen zur Berichterstattung verpflichtet. Allein in Deutschland wird sich der Kreis der berichtspflichtigen Unternehmen verdreißigfachen, von derzeit ca. 500 auf künftig ca. 15.000 Unternehmen (vgl. DRSC Stellungnahme zum Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission "Corporate Sustainability Reporting" v. 26.05.2021). Dies bedeutet, dass auch mittelständisch geprägte nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen (z.B. mit nur 250 Mitarbeitern und 40 Mio. EUR Bilanzsumme) die Anforderungen an die Berichterstattung bewältigen müssen. In der Cover Note (Tz. 40) hat die EFRAG sich bei den Standards selbst das Ziel gesetzt, die „Ersteller nicht zu überlasten“. Allein der schiere Umfang der ersten Entwürfe zu EU-Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards (20 Dokumente (Cover Note und Entwürfe) mit insgesamt ca. 500 Seiten) zuzüglich eines umfangreichen Fragebogens (mit rund 130 sehr detaillierten Konsultationsfragen, die sich immerhin auch auf insgesamt 8 Dokumente und rund 200 Seiten verteilen) spricht leider deutlich eine andere Sprache; ebenso die insgesamt 140 Offenlegungspflichten (Disclosure Requirements [DR]) mit über 800 Anwendungserläuterungen (Application Guides [AG]). Potenziell von der Berichtspflicht betroffene mittelständisch geprägte nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen werden allein aufgrund des Ausmaßes der Entwürfe kaum die Kapazitäten haben, zur Konsultation überhaupt Stellung zu nehmen und daher ihre Sichtweise auch nicht einbringen können. Denn gerade mittelständische bzw. nur regional tätige Unternehmen, die schon heute mit einer vergleichsweise dünnen Personaldecke agieren müssen, werden hier zusätzlich belastet. Ebenso sind die aktuell angelegten sehr umfangreichen Berichtspflichten insbesondere für diese Unternehmen nicht leistbar. Während große kapitalmarktorientierte Unternehmen über entsprechende Ressourcen verfügen, müssten insbesondere mittelständisch geprägte nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen hierfür enorme zusätzliche Kapazitäten aufbauen. Die aktuellen umfangreichen Entwürfe werden durch Anforderungen an die Berichterstattung aus Lieferketten auch Einfluss auf die Leistungsfähigkeit und Resilienz von KMUs haben, da sie erhebliche Kapazitäten weg vom nachhaltigen Geschäftsbetrieb und Sicherung der Existenz hin zur Nachhaltigkeitsberichterstattung gegenüber ihren Kunden verlagern müssen.

Zudem sehen wir die Gefahr, dass die unübersichtliche Masse an Anforderungen, unbestimmten Rechtsbegriffe und Widersprüchen das Klagerisiko gegenüber berichtspflichtigen Unternehmen unkalkulierbar steigen lässt.

Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung bedürfen einer klaren prinzipienorientierten, proportionalen und praxisgerechten Orientierung

Ein für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu schaffendes Rahmenwerk muss unbedingt prinzipienorientiert sein und proportional zur Unternehmensgröße ausgestaltet und anwendbar sein. Diese Differenzierung ist in der europäischen Finanzberichterstattung gelebte Praxis und hat sich bewährt und sollte so auch für die Nachhaltigkeitsberichterstat-

tung übernommen werden. Leider sind diese essenziellen Bedingungen in den vorliegenden Entwürfen in keinsten Weise angelegt – weder im Wortlaut noch in der Ausgestaltung. So räumt bspw. ED ESRS 1 Tz. 40 ausdrücklich die Möglichkeit von „kurzen Offenlegungen“ (mit nur wesentlichen Informationen) ein. Diese Nutzung ist allerdings aufgrund des fehlenden prinzipien-orientierten Aufbaus der Dokumente praktisch nicht möglich.

Der CSRD-Entwurf (CSRD-E) sieht vor, dass die Europäische Kommission Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Wege delegierter Rechtsakte erlassen will. Ein rein europäischer Fokus birgt die Gefahr, dass weltweit tätige berichtspflichtige Unternehmen sich im internationalen Umfeld mit einem Flickenteppich von Rahmenwerken zur Nachhaltigkeitsberichterstattung konfrontiert sehen. Die Verwendung einheitlicher internationaler Berichtsstandards, wie sie derzeit von der IFRS Foundation erarbeitet werden, würde es international tätigen Unternehmen erlauben, die Komplexitäten und Bürokratiekosten erheblich zu reduzieren. Insofern sprechend wir uns dafür aus, dass diese international tätigen Unternehmen alternativ auch internationale Standards wie bspw. der IFRS Foundation nutzen können. Unseres Erachtens ist in diesem Zusammenhang ebenfalls hervorzuheben, dass sowohl bei der IFRS Foundation als auch beim International Sustainability Standards Boards (ISSB) parallele Aktivitäten zur Entwicklung von Nachhaltigkeitsberichtsstandards entfaltet werden. Doppelte oder widersprüchliche Regelungen könnten hier die Folge sein.

Für national tätige Unternehmen hat sich hingegen der Deutsche Nachhaltigkeitskodex als ein besonders geeignetes und praxisgerechtes Rahmenwerk und gute Basis für die Berichtsanforderungen erwiesen. Daher plädieren wir dafür, dass es unterhalb der Berichtspflichten für kapitalmarktorientierte Unternehmen für nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen alternativ zu den europäischen Berichtsstandards zulässig ist, weiterhin nationale Standards wie den des Deutschen Nachhaltigkeitskodex anzuwenden und empfehlen, eine Weiterentwicklung des DNK alternativ zu den jetzigen Vorschlägen europäischer Berichtsstandards zu prüfen.

Wichtig ist weiter, dass neben Umwelt (E), Sozialem (S) und Unternehmensführung (G) die wirtschaftliche Nachhaltigkeit der Aktivitäten nicht außer Acht gelassen wird. Dies kommt unseres Erachtens in den Entwürfen ebenfalls deutlich zu kurz.

Übernahme von Best Practices und Empfehlungen (z.B. der TCFD) in die Pflichtberichterstattung ist abzulehnen

Die in den Entwürfen (EDs) enthaltenen verpflichtenden Offenlegungsanforderungen basieren „hauptsächlich aus der Konsolidierung aktueller Best Practices“ (u.a. Cover Note Tz. 42). Bei Best Practices handelt es sich um vorbildliche Methoden und Vorgehensweisen. Sie stellen - zu Recht - auch keine Standards dar, sondern sind lediglich unverbindliche Empfehlungen.

In diesem Zusammenhang ist auch die Übernahme von Empfehlungen, z.B. der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD), in die verpflichtende Berichterstattung strikt abzulehnen. Es ist zwar unbestritten, dass das Ziel des Übereinkommens von Paris, die Erderwärmung auf 1,5°C zu begrenzen, für alle Unternehmen Priorität haben muss. Die vorliegenden Entwürfe beinhalten, dass diese bislang freiwilligen Empfehlungen (die auf große international ausgerichtete Unternehmen ausgerichtet sind) nunmehr verpflichtend - wie z.B. eine umfangreiche CO₂-Bilanzierung, Offenlegung von bedenklichen und schädlichen Stoffen [ED ESRS E2] – von allen berichtspflichtigen Unternehmen (und somit auch von mittelständischen bzw. nur regional tätigen Unternehmen, die bspw. nur 250 Mitarbeiter haben und regional tätig sind) einzuhalten sind. Hier besteht aus unserer Sicht eine große Diskrepanz, nicht nur in den dafür notwendigen Kapazitäten, sondern auch in den dafür zu installierenden und vorzuhaltenden Prozessen und Systemen. Zudem widerspricht dieser Ansatz auch dem EU-Ziel „Vorfahrt für KMU“, da nunmehr insbesondere mittelständisch geprägte nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen von einem erheblichen bürokratischen Aufwand betroffen wären. Zudem wird nachhaltiges Handeln heute bspw. auch schon von Verbraucher aktiv eingefordert, sodass Unternehmen bereits von sich aus ein Interesse haben, Nachhaltigkeit in die Unternehmenspolitik einzubeziehen.

Übernahme der Empfehlungen des TCFD bedeutet sehr große Herausforderung in Bezug auf CO₂-Bilanzierung

Für die geforderte Angabe zur 1,5°-Kompatibilität möchten wir darauf hinweisen, dass hierfür zwingend eine CO₂-Bilanzierung erforderlich würde. Derzeit haben viele Unternehmen keine explizite Ausrichtung am 1,5°-Ziel, sondern – auch im Einklang mit der nationalen Gesetzgebung und den nationalen Sektorenzielen – an einer Reduktion des CO₂-Ausstoßes bis zum Jahr 2045. Die parallele Darstellung beider Rechenwerke verursacht erhebliche Zusatzkosten und würde auch zu unnötiger Komplexität gerade bei mittelständisch geprägten Unternehmen führen. Darüber hinaus sind insbesondere die Berichtsanforderungen zu Scope 3 für mittelständisch orientierte Unternehmen enorm hoch, da nicht alle Vorgänge entlang der Wertschöpfungskette dem zu bilanzierenden Unternehmen bekannt sind und / oder von diesem überhaupt beeinflusst werden können und insofern diese Emissionen nur sehr schwer zu bilanzieren sind. Hier möchten wir daran erinnern, dass hierfür auf europäischer und nationaler Ebene entsprechende fachliche Vorgaben bereits angekündigt sind.. Zudem benötigen die Berichtspflichtigen für die Adaption auf ihr Unternehmen ausreichend Zeit. Darüber hinaus schlagen wir vor, alternative CO₂-Einsparziele (wie z.B. THG-Reduktion) zuzulassen.

Vorgaben zu Interessengruppen nicht sachgerecht

Nachhaltigkeitsinformationen sind laut ED ESRS 1 Tz. 26 relevant, „wenn sie einen wesentlichen Einfluss auf die Bewertungen und Entscheidungen der Nutzer von Nachhaltigkeitsberichten [...] haben.“ In den Entwürfen wird vorgeschlagen, dass die Nutzer der Nachhaltigkeitsberichterstattung dafür in zwei Gruppen unterteilt werden sollen: zum einen in Investoren, Kreditgebern und andere Gläubiger und zum anderen in Geschäftspartner der Unternehmen, Gewerkschaften und Sozialpartner, Organisationen der Zivilgesellschaft und Nichtregierungsorganisationen (vgl. ED ESRS 1 Tz. 44) . Diese Unterscheidung ist, wenn überhaupt, nur bei großen kapitalmarktorientierten Unternehmen sinnvoll. Bei Genossenschaften mit regionaler Ausrichtung sind hingegen hauptsächlich die Mitglieder auch die primären Nutzer von Nachhaltigkeitsberichten, da sie aufgrund ihrer Mitgliedschaft ein unmittelbares Interesse daran haben, das Wirtschaftsgeschehen in einer Genossenschaft zu beeinflussen, oder auch Mitarbeiter der Genossenschaft. Weitere Stakeholder hingegen (wie z.B. NGOs) können zwar ebenfalls ein (nachvollziehbares) Interesse an Nachhaltigkeitsberichten haben. Diese sind aber nur sekundäre Leser und dürfen daher nicht der Zielgruppe zur Definition von Nachhaltigkeitsanforderungen für die Berichterstattung gleichgestellt werden. Diese Anforderung steht bspw. auch im Widerspruch zu ED ESRS 2 Tz. 38, wonach eine zusammenfassende Beschreibung der wichtigsten Interessenträger des Unternehmens sowie ihrer Ansichten, Interessen und Erwartungen erwartet wird, was aber nur bei Mittelgebern (Investoren) tatsächlich möglich ist. Insofern stimmt die diesbezüglich in den Standards definierte Zielgruppe nicht mit der Praxis überein.

Kein Einbezug bzw. Abstellen auf nationale Gesetze möglich

In Deutschland gibt es zahlreiche Verordnungen und Gesetze, die diverse Aspekte aus den Entwürfen (insbesondere aus ED ESRS S1 und S2) bereits normativ regeln wie bspw. das Tarifvertragsgesetz, Arbeitszeitgesetz, Betriebsverfassungsgesetz etc. Aufgrund des Gesetzescharakters sehen wir keinen Mehrwert in der Offenlegung von bereits gesetzlich geregelten Anforderungen, die für alle Unternehmen gelten. Stattdessen ist eine derartige Berichterstattung für betroffene Unternehmen, die bspw. kleiner bzw. ausschließlich regional tätig sind, nur mit erheblichem Aufwand darstellbar. Wir sehen die große Gefahr, dass hier ein formaler Moloch geschaffen wird, der insbesondere mittelständische bzw. ausschließlich regional tätige Unternehmen vor enorme bürokratische Herausforderungen stellt, ohne jedoch echten Mehrwert zu generieren. Darüber hinaus finden die bereits seit je her praktizierten genossenschaftlichen Werte bisher keine Berücksichtigung. Das genossenschaftliche Geschäftsmodell sieht den Vorrang des Menschen und des sozialen Zwecks vor dem Gewinn, die Reinvestition des größten Teils der Gewinne und Überschüsse zur Durchführung von Aktivitäten im Interesse der Mitglieder/Nutzer ("kollektives Interesse") oder der Gesellschaft insgesamt ("allgemeines Inte-

resse") sowie eine „demokratische und/oder partizipatorische Führung" vor. Diese wichtigen genossenschaftlichen Prinzipien sind unbestreitbare Grundlage der Tätigkeit einer Genossenschaftsbank. Vor diesem Hintergrund sind die Entwürfe unseres Erachtens zu starr und müssen dringend optionaler und auch einfacher ausgestaltet werden, um auch nationale Gesetze und Rahmenwerke angemessen zu berücksichtigen und für mittelständisch geprägte nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen handhabbar zu sein.

Verbesserungsbedarf bei Abstimmung mit anderen Standardsettern

Mit der Ausweitung des Anwenderkreises und der Erhöhung der Anforderungen an die CSR-Berichterstattung steigen aus Sicht der Unternehmenspraxis Bedeutung und Betroffenheit. Die fachliche Vorbereitung der Nachhaltigkeitsstandards wurde gemäß CSRD-Entwurf (CSRD-E) von der EFRAG (European Financial Reporting Advisory Group) erbeten, die eine private Beratungsgesellschaft ist und in der nur bestimmte Interessengruppen vertreten sind. In der entsprechenden EFRAG Arbeitsgruppe sind vor allem Vertreter von börsennotierten Unternehmen, NGOs, Wissenschaftler und Vertreter von europäischen Einrichtungen vertreten. Insbesondere fehlt u.E. in diesem Gremium jedoch die praktische Perspektive von mittelständischen Unternehmen, da diese nicht Mitglieder der EFRAG sind, für die aber auf der anderen Seite die Berichtspflichten eine besonders hohe Herausforderung darstellen. Unseres Erachtens weichen die Entwürfe auch von dem im CSRD-E angedeuteten Verständnis der Nachhaltigkeitsberichterstattung ab, in dem sie inhaltlich weit über die dort dargestellten Anforderungen hinausgehen. Darüber hinaus sollte eine enge Abstimmung bzw. Einbezug anderer Standardsetter wie bspw. ISSB oder GRI erfolgen. Hier sehen wir noch Verbesserungsbedarf.

Fehlende Kosten-/Nutzen-Analyse im Vorfeld

Gemäß CSRD-E sollten die technischen Empfehlungen der EFRAG in einem einwandfreien Verfahren mit angemessener öffentlicher Aufsicht und Transparenz, einschließlich Kosten-Nutzen-Analysen, erarbeitet werden (vgl. Erw.-Gr. 34 CSRD-E). Diese ist erst kürzlich ausgeschrieben wurden – zu einem Zeitpunkt, als die Entwürfe bereits kurz vor ihrer Veröffentlichung standen. Der Zweck der Kosten-Nutzen-Analyse besteht laut EFRAG darin, die Auswirkungen des vorgeschlagenen ESRS und der Änderungen aus Sicht verschiedener Interessengruppen systematisch zu verstehen und fundierte Urteile darüber zu ermöglichen, wie die Bedürfnisse unterschiedlicher und möglicherweise konkurrierender Interessen, einschließlich Kosten und Nutzen, einschließlich umfassenderer Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsangelegenheiten, in Einklang gebracht werden können (vgl. Veröffentlichung der EFRAG v. 06.05.2022, „EFRAG is extending the period to answer to its call for tenders for the cost-benefit analysis of the first set of draft European Sustainability Reporting Standards“). Aus unserer Sicht darf eine Kosten-/Nutzen-Analyse nicht am Ende, sondern muss dringend am Anfang eines derart wichtigen Prozesses

stehen. Insofern bezweifeln wir, dass das Vorgehen der EFRAG dem im CSRD-E festgelegten Prozess entspricht. Die Entwürfe können daher erst ernsthaft in der Öffentlichkeit diskutiert werden, wenn eine entsprechende Kosten-/Nutzen-Analyse vorliegt und diese auch beigefügt ist.

Darüber hinaus möchten wir noch beispielhaft auf einige weitere ausgewählte Punkte aufmerksam machen, wobei diese Aufzählung nicht abschließend ist:

- **Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe:** Die Entwürfe enthalten Formulierungen und Begriffe, die in der Praxis zu erheblichen Auslegungsunsicherheiten führen werden. Für die unbestimmten Rechtsbegriffe sind dann individuelle Bewertungen und Auslegungen vorzunehmen, die ihrerseits zu einem steigenden Prüfungs- und Klagerisiko führen können.
- **Fehlerkorrektur für frühere Berichtsperioden:** Fehler aus früheren Berichtsperioden sollen u.a. gemäß ED ESRS 1, Abschnitt 4.6 (Tz. 119 ff.) korrigiert werden müssen, in dem bspw. „die Vergleichsbeträge für die frühere(n) Periode(n), in der/denen der Fehler aufgetreten ist, rückwirkend anzupassen sind“. Dies ist, vor dem Hintergrund von Aufwand/Nutzen, weder sinnvoll noch bringt es einen Mehrwert und ist daher abzulehnen.
- **Vergütungspolitik:** Gemäß ED ESRS E1 (vgl. dort Offenlegungspflichten ESRS 2-GOV 4) sollen Unternehmen offenlegen, ob und wie die Vergütungssysteme für die Mitglieder der Leitungs-, Beratungs- und Aufsichtsorgane, Führungskräfte und andere Mitarbeiter klimabezogene Leistungsindikatoren im Zusammenhang mit der Erreichung klimabezogener Ziele umfassen, insbesondere den Zusammenhang mit der Erreichung der THG-Emissionsreduktionsziele. Die aktuellen gesetzlichen Regelungen zum Vergütungsbericht betreffen aus gutem Grund nur börsennotierte Aktiengesellschaften. Eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Vergütungsberichterstattung lehnen wir entschieden ab.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die aktuell vorliegende Entwurfssfassung für Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards (wobei dies nur die ersten sind, weitere sollen bekanntlich noch folgen) überaus umfangreich und unleserlich ist und derart komplex, dass zu befürchten ist, dass die Umsetzung insbesondere bei mittelständischen Unternehmen nicht ohne Hinzuziehung von (Nachhaltigkeits-) Beratern und damit einhergehende Kosten sowie Aufbau erheblicher Kapazitäten überhaupt möglich sein wird. Ebenso muss die Prüfbarkeit der Informationen gegeben sein, da ansonsten zusätzlicher (Kosten- und Personal-)Aufwand für die Unternehmen im Rahmen der Prüfung entstehen würde oder es immanente Prüfungshemmnisse gibt, die zur Einschränkung im Prüfungsurteil führen. Aus unserer Sicht wurde das selbst gesteckte Ziel der EFRAG, „die richtige Balance zwischen Relevanz, Machbarkeit, Vorbereitungskosten und Entscheidungsnutzen“ (vgl. Cover Note Tz. 45 (a) Buchst. ii)) zu finden, vollkommen verfehlt. Darüber hinaus geht die Entwurfssfassung aus unserer Sicht deutlich über die Anforderungen der

CSRD-E hinaus. Die vorliegenden Entwürfe sind weder praktikabel noch verständlich. Ebenso sehen wir den Entscheidungsnutzen als sehr gering an, der insofern in keinem Verhältnis zum Aufwand steht. Die Entwürfe sind unseres Erachtens unverhältnismäßig sowie nicht praxisgerecht und damit vollkommen ungeeignet.

Wir plädieren daher dafür, dass insbesondere nicht-kapitalmarktorientierte und nur regional tätige Unternehmen alternativ zu den europäischen Vorgaben nationale Nachhaltigkeitsberichtstandards wie die des DNK nutzen können. Hierfür muss aus unserer Sicht auf europäischer Ebene dringend eine Alternative im CSRD-E geschaffen werden, damit dem gemeinsamen Ziel hin zu mehr Nachhaltigkeit auch alle Unternehmen, unabhängig von ihrer Größe, im Rahmen ihrer Möglichkeiten nachkommen können.

Freundliche Grüße

DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V.

gez.

Dr. Eckhard Ott

gez.

i. V. Dieter Gahlen